



Schlussbericht der Abteilung Zivilrecht

„Das Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand: Überlegungen im digitalen Zeitalter“

Die zivilrechtliche Abteilung des Zwanzigsten Österreichischen Juristentags in Salzburg 2018 war dem Thema „Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand – Überlegungen im digitalen Zeitalter“ gewidmet. Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Forgó und Univ.-Prof. Dr. Brigitta Zöchling-Jud (beide Universität Wien) haben in einem fast 400-seitigen Gutachten 48 Thesen dazu entwickelt, wie gut oder schlecht das österreichische Vertragsrecht auf die Herausforderungen der Digitalisierung vorbereitet ist und welche behutsamen Änderungen angedacht werden sollten. Referate von Univ.-Prof. Dr. Constanze Fischer-Czermak (Wien), Univ.-Prof. Dr. Mary-Rose McGuire, M.Jur. (Hannover), Univ.-Prof. Dr. Elisabeth Staudegger (Graz), Hofrätin des OGH Hon.-Prof. Dr. Wilma Dehn (Wien), Univ.-Prof. Dr. Bernhard Koch, LL.M. (Innsbruck) und RA Hon.-Prof. Dr. Clemens Thiele, LL.M (Salzburg) setzten sich mit den Thesen jeweils kritisch auseinander und ergänzten ausgewählte Aspekte.

Dass der Gesetzgeber selbst sich dieser Thematik nicht erst in ferner Zukunft, sondern recht bald wird annehmen müssen, liegt schon an dem Umstand, dass demnächst eine EU-Richtlinie zu Verbraucherverträgen über digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen zu erwarten ist. Der Gesetzgeber müsste dann unter anderem entscheiden, ob die Umsetzung im ABGB, im KSchG oder in einem Spezialgesetz erfolgen soll. Das Gutachten bevorzugt angesichts der Vollharmonisierung und der dem ABGB fremden Typisierung anhand des Leistungsgegenstands die Umsetzung in einem auf Verbraucherverträge beschränkten Einzelgesetz. Im Referat von Fischer-Czermak und in der Diskussion wurden verstärkt die Vorzüge einer generellen Umsetzung im ABGB hervorgehoben, da der gleiche Regelungsbedarf auch jenseits von Verbraucherverträgen bestehe und eine vollkommene Spaltung des Vertragsrechts in diesem Bereich zu vermeiden sei.

Intensiv diskutiert wurde auch die Frage, inwieweit die Umsetzung der Richtlinie zum Anlass zu nehmen wäre, allgemeine Regeln über Dauerschuldverhältnisse ins ABGB einzufügen. Eine Mehrheit schien sich – insbesondere im Hinblick auf das Leistungsstörungenrecht – für eine derartige Maßnahme auszusprechen. Allgemeine Regelungen über Dauerschuldverhältnisse könnten aber vermutlich recht

schlank gehalten werden, wobei es als besondere Herausforderung erkannt wurde, eine für alle Vertragstypen geeignete Regelung hinsichtlich der Kündigungsfristen zu formulieren. Einigkeit bestand jedenfalls dahingehend, dass Plattformverträge schon aufgrund ihrer Vielgestaltigkeit keinen gesonderten Eingang ins ABGB finden sollten.

Was das Verhältnis von ABGB und Immaterialgüterrecht betrifft, setzt sich McGuire in ihrem Referat engagiert für eine kurze und prägnante Kodifizierung des Lizenzvertrags im ABGB ein. Dafür sprechen etwa die immense Bedeutung von Lizenzen in fast allen Lebensbereichen sowie das Bestehen ganz erstaunlicher Rechtsunsicherheit selbst in grundlegenden Fragen. In der Diskussion geäußerte Zweifel betrafen die Vielgestaltigkeit der zu regelnden Sachverhalte und Vertragskonstellationen und damit ein gewisses Unbehagen, diese unter wenige allgemeine Paragraphen im ABGB zu subsumieren.

Einen weiteren Schwerpunkt der Diskussionen bildete die Rolle von Daten als Gegenstand des Zivilrechts. Dabei bestand Einigkeit, dass eine allfällige Qualifikation von Daten als Gegenleistung in einem nur scheinbar unentgeltlichen Vertragsgefüge („Dienst gegen Daten“) jedenfalls nicht zum Verlust der Inhaltskontrolle gemäß § 879 Abs 3 ABGB führen dürfe. Betont wurde auch die Autonomie des Vertragsrechts im Verhältnis zum Datenschutzrecht, die gerade angesichts jüngerer Aktivitäten des EU-Gesetzgebers in Gefahr zu sein scheint. Betreffend die Anerkennung von Dateneigentum im Anschluss an das diesbezügliche Plädoyer von Stauder wurde diskutiert, ob eine Qualifikation von Daten als „Sachen“ im Sinne von § 285 ABGB automatisch auch zur Anwendung des ABGB-Sachenrechts führen müsse oder ob die Eigenart von Daten, insbesondere die Tatsache, dass sie im Prinzip ohne Kosten und Zeitverlust beliebig vervielfältigt werden können, der Anerkennung von zivilrechtlichem Eigentum entgegen stehe. Insgesamt überwog in der Diskussion die Skepsis gegenüber einer Übertragung klassischer sachenrechtlicher Regelungen.

Bezüglich der Auswirkungen der Digitalisierung auf die Form von Rechtsgeschäften war zwischen dem Gutachten, dem Referat von Dehn und den Diskussionsbeiträgen rasch Einigkeit hergestellt, dass die bestehenden Formvorschriften des Zivilrechts eingehend auf die von ihnen verfolgten Zwecke hin zu untersuchen wären, um festzustellen, inwieweit „schriftlich“ jeweils noch Schriftlichkeit im Sinne von § 886 ABGB bedeuten müsse oder nicht vielmehr durch eine vereinfachte „elektronische Form“ (zB eine einfache Email) ersetzt werden könne. Gewisse Abweichungen blieben hinsichtlich der Frage, ob mit einer sich abzeichnenden Linie in der Judikatur gegebenenfalls zwischen Abgabe und Zugang differenziert werden sollte (zB Email-Übermittlung des Scans eines unterzeichneten Schriftstücks). Erhebliche Gefahren, insbesondere für Verbraucher, wurden bei vernetzten Produkten durch das ihnen innewohnende Aufspaltungsrisiko gesehen, da der Käufer den vollen Kaufpreis an den Verkäufer in der

Hoffnung entrichtet, über einen längeren Zeitraum hinweg digitale Dienstleistungen (Software-Updates, Cloud-Dienste usw) zu erhalten. Der Verkäufer sollte daher im Wege des Durchgriffs für bestimmte digitale Dienstleistungen einstehen müssen, auch wenn diese von Dritten erbracht werden. Zu ergänzen wäre diese Verkäuferhaftung – wie Koch in seinem Referat herausarbeitete – durch eine erweiterte Produzentenhaftung, da dem Produzenten eine Schlüsselrolle im Haftungsgefüge zukommt und wegen der häufigen Bezüge zu Leistungserbringern außerhalb des EWR auch der Importeur in die Pflicht zu nehmen sei. Mindestens für die Rolle des Importeurs, aber auch zur Verhinderung einer Haftungsfreizeichnung, wäre ein Eingreifen des Gesetzgebers erforderlich.

Was das außervertragliche Haftungsrecht anbelangt, bestand überraschende Einigkeit in der Diskussion hinsichtlich der Notwendigkeit, angesichts neuerer Entwicklungen im Bereich künstlicher Intelligenz und Robotik eine Generalklausel zur Gefährdungshaftung einzuführen bzw anzuerkennen. Konsens fand auch die Notwendigkeit, die Regelungen zur Gehilfenhaftung – wie überhaupt das Haftungsrecht des ABGB – umfassend zu überarbeiten.

Abschließend befasste sich das Referat von Thiele mit der Frage, ob Blockchain-Technologie und sich selbst vollziehende Smart Contracts eine Revolution der Rechtsdurchsetzung bedeuten könnten. Während die Grenzen erlaubter Selbsthilfe im Sinne von § 19 ABGB im Einzelnen kontrovers blieben, kam die Abteilung insgesamt zu dem Schluss, dass auch durch Blockchain-Anwendungen bestehende Schutzvorschriften, insbesondere die AGB-Kontrolle, keinesfalls unterlaufen werden dürften. Regelungsbedarf wurde einhellig derzeit nicht gesehen.

Der Anfangsverdacht, wonach das ABGB den Herausforderungen der Digitalisierung tendenziell besser gewachsen sein könnte als manche andere europäische Kodifikation, hat sich im Großen und Ganzen bestätigt. Dies liegt teilweise an seinem naturrechtlichen Ansatz, teilweise an der Weite und Flexibilität seiner Bestimmungen, teilweise möglicherweise auch – wie in einer emotional geführten Debatte bemerkt wurde – aufgrund einer gewissen Tendenz zum „Juristenrecht“. Die digitale Revolution dürfte daher zumindest vorerst keine Revolution im Vertragsrecht bedeuten, und erst recht keine Ersetzung des Rechts durch Programmierung, wie es das Schlagwort „Code as Law“ zu suggerieren scheint. Damit passt sich auch das Fazit der zivilrechtlichen Abteilung nahtlos ein in das Generalthema der „Bewahrung des Rechtsstaats“.

Univ.-Prof. Dr. Christiane WENDEHORST

Vorsitzende